



Pet 4-19-11-81503-008017

65510 Idstein

Arbeitslosengeld II

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.11.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass dauerhaft kostenfrei oder erheblich vergünstigt zur Nutzung überlassene Vermögensgegenstände bei Empfängern von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wie eigenes Eigentum behandelt werden.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es ein beobachtbares Phänomen bei Verdächtigen im Umfeld der organisierten Kriminalität sei, dass diese teure Autos und Luxusgüter nutzen, aber gleichzeitig Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts seien. Nach gegenwärtiger Rechtslage sei dies legal, weil ihnen diese Gegenstände juristisch nicht gehörten. Mit der Petition wird auf die Figur des wirtschaftlichen Eigentums im Sinne des Bilanzrechts verwiesen. Diese löse sich von der strengen juristischen Eigentumsdefinition und stelle auf die Nutzungsintensität ab. Zudem solle wirtschaftliches Eigentum analog juristischen Eigentums in Strafverfahren einziehbar sein, um zu verhindern, dass Vermögen durch Schein- oder Verdeckungsgeschäfte staatlichen Zwangsmaßnahmen entzogen werden könne.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 84 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen sieben Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhält nur, wer hilfebedürftig ist, also ihren oder seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann. Als Vermögen sind dabei alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Erfasst sind das Vermögen des Leistungsberechtigten sowie im Rahmen von Bedarfsgemeinschaften das der Partnerin beziehungsweise des Partners sowie bei Kindern in bestimmten Fällen das der Eltern. Maßgeblich für die Zuordnung des Vermögens ist bei Sachen das Eigentum im Rechtssinne. Dies hat seinen Grund darin, dass die Möglichkeit, Vermögen zu verwerten, bei Sachen grundsätzlich nur deren Eigentümerin oder Eigentümer hat. Das Bilanzrecht dient hingegen anderen Zwecken, weshalb die dortigen Regeln über die wirtschaftliche Zurechnung von Vermögensgegenständen nicht auf das SGB II übertragen werden können. In jedem Fall aber sind die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse genau zu prüfen. Bloße Scheingeschäfte über die Übertragung des Eigentums sind, soweit sie unwirksam sind, auch für das SGB II ohne Bedeutung.

Aus denselben Gründen sieht das SGB II auch keine Einziehung „wirtschaftlichen Eigentums“ vor. Wer über verwertbares Vermögen verfügt, erhält insoweit keine Leistungen nach dem SGB II, sondern hat dieses einzusetzen, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Das Vermögen zu Gunsten der Staatskasse einzuziehen, stünde hierzu in Widerspruch. Antragstellerinnen und Antragsteller würden durch die Einziehung hilfebedürftig, weil ihnen das entsprechende Vermögen aufgrund der Einziehung nicht mehr zur Verwertung zur Verfügung stünde.

Sofern sich Leistungsbeziehungen und -bezieher vor der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II sozialwidrig verhalten, das heißt beispielsweise durch die Aufgabe von Vermögenswerten ihre Hilfebedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen, haben sie die Leistungen zu ersetzen. Einen entsprechenden Ersatzanspruch können die Jobcenter im behördlichen oder gerichtlichen



Zwangsverfahren betreiben und dabei auch in einzelne Vermögensgegenstände vollstrecken.

Für Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

Insoweit hält der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und sieht keine Veranlassung zum Tätigwerden.

Soweit mit der Petition eine Einziehung wirtschaftlichen Eigentums analog juristischen Eigentums in Strafverfahren gefordert wird, ist darauf hinzuweisen, dass das Recht der strafrechtlichen Einziehung erst kürzlich durch das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 reformiert worden ist. In den §§ 73 ff. Strafgesetzbuch (StGB) ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Einziehung möglich ist.

Anknüpfungspunkt ist grundsätzlich der Bezug zu einer rechtswidrigen Tat, aus der oder für die der Täter oder ein Teilnehmer etwas erlangt hat (§ 73 StGB). Erlangt in diesem Sinne können etwa bewegliche Sachen, Grundstücke, dingliche und obligatorische Rechte aber auch geldwerte Vorteile durch Ersparnis von Aufwendungen sein. Das Erlangte beziehungsweise ein etwaiger Ersatzgegenstand unterliegt der Einziehung. Ist die Einziehung eines Gegenstandes wegen der Beschaffenheit des Erlangten oder aus einem anderen Grund nicht möglich oder wird von der Einziehung eines Ersatzgegenstandes abgesehen, so ordnet das Gericht gemäß § 73c StGB die Einziehung eines Geldbetrages an, der dem Wert des Erlangten entspricht.

Auch gegenüber anderen Personen als dem Täter oder Teilnehmer ist unter bestimmten Voraussetzungen die Einziehung möglich. Das kommt insbesondere in Betracht, wenn inkriminierte Vermögensgegenstände verschenkt oder in sonstiger Weise „verschoben“ werden (§ 73b StGB). Eine Einziehung ist daher auch dann möglich, wenn das Eigentum an solchen Vermögensgegenständen nur formal, aber nicht wirtschaftlich auf einen Dritten übertragen wird. In diesen Fällen kann sich der Dritte auch wegen Geldwäsche (§ 261 StGB) strafbar machen und gegebenenfalls unter diesem Aspekt eine Einziehung bei dem Dritten erfolgen.

Nach Ansicht des Petitionsausschusses stellt das Konzept der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung durchgängig einen angemessenen Ausgleich zwischen dem



staatlichen Interesse an der Einziehung einerseits und den Interessen der Eigentümer beziehungsweise Rechteinhaber andererseits dar. Mit Blick auf die gesetzlich normierte sogenannte Dritteinziehung im Strafverfahren wird dem Anliegen des Petenten durch die geltende Rechtslage bereits teilweise entsprochen. Einen weitergehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht der Ausschuss dagegen nicht.

Aus den dargestellten Gründen empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten durch die geltende Rechtslage bereits teilweise entsprochen wird.